

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am 25. November 2025	Nr. 204
------	--------------------------------	---------

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen

Vom 4. November 2025

Der Rat des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB) hat auf seiner Sitzung am 4. November 2025 im Rahmen seiner Aufgaben gemäß § 68a des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 2. September 2025 (Brem.GBl. S. 674), in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Buchstabe a der Satzung des ZfLB in der jeweils geltenden Fassung folgenden zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen vom 5. Dezember 2023 (Brem.ABl. 2024, S. 125) in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Masterprüfungsordnungen (AT MPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ vom 5. Dezember 2023 (Brem.ABl. 2024, S. 125), wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird in Absatz 3 der Wortlaut „Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge“ berichtigt in „Allgemeinen Teil der Masterprüfungsordnungen“.
2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Zahl „12“ geändert in den Wortlaut „bis maximal 24“.
 - b) In Buchstabe b erhält der dritte Spiegelstrich folgende neue Fassung:

„– Wenn gemäß der verpflichtenden Studienberatung weniger als 72 CP fachwissenschaftliche und fachdidaktische Module in den beiden Studienfächern absolviert werden müssen, umfasst der Bereich Erziehungswissenschaft zusätzlich zu den oben genannten Modulen weitere erziehungswissenschaftliche Module.“

- c) In Buchstabe c wird der Wortlaut „eines praktischen Semesters“ korrigiert in die Formulierung „des Praxissemesters“.
 - d) In Buchstabe d Satz 2 wird die Angabe „Absatz 7“ berichtigt in „Absatz 1“.
 - e) In Buchstabe d Satz 3 wird nach dem Wort „Studienberatung“ der Wortlaut „der Studienverlauf im Bereich der Erziehungswissenschaft regulär nach Absatz 3 Buchstabe b studiert wird“ geändert in „im Bereich Erziehungswissenschaft insgesamt mindestens 30 CP studiert werden müssen.“
 - f) Im auf Buchstabe d folgenden Absatz wird in Satz 1 das Wort „Fachwissenschaften“ geändert in das Wort „Fächer“; in Satz 2 wird nach dem Wort „fachwissenschaftlichen“ das Wort „, fachdidaktischen“ eingefügt.
3. In § 3 Absatz 1 wird in Satz 1 der Wortlaut „in der jeweils geltenden Fassung“ berichtigt in „in den jeweils geltenden Fassungen“.

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2026 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2026/27 ihr Studium im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, 10. November 2025

Die Rektorin
der Universität Bremen